

1. Bürgermeister Siebert eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass die Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, die Mehrheit anwesend und der Gemeinderat im Sinne von Art. 47 Absatz 2 GO beschlussfähig ist. Gegen die Tagesordnung bestand kein Einwand.

Öffentlich:

1143
 anwesend: 11
 Beschluss: 11 : 0

Bauantrag Christoph Steinmetz: Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes in 6 Wohnungen, Marktplatz 1 (Fl.Nr. 139 der Gemarkung Fünfstetten)

1. Bürgermeister Siebert stellte den o.g. Bauantrag auf Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes in 6 Wohnungen auf dem Anwesen Marktplatz 1 (Fl.Nr. 139 der Gemarkung Fünfstetten) vor. Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Dem Bauantrag Christoph Steinmetz: Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes in 6 Wohnungen, Marktplatz 1 (Fl.Nr. 139 der Gemarkung Fünfstetten) wurde einstimmig zugestimmt. Das Vorhaben befindet sich im Dorfgebiet - ein gültiger Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

1144
 anwesend: 11
 Beschluss: 11 : 0

Einrichtung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) auf Landkreisebene; hier: Abschluss einer Zweckvereinbarung

1. Bürgermeister Siebert nahm Bezug auf die Gemeinderatssitzung vom 19.03.2018, TOP 1126, in welchem bereits das Thema ISB behandelt wurde. Es wurde der Beschluss gefasst, eine Zweckvereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit abzuschließen, jedoch mit einem Grundbeitrag i.H.v. 30 %, vorgeschlagen bzw. Voraussetzung war eine Beteiligung i.H.v. 40 %. Ein Beitritt mit 30 % ist nicht möglich.

Der Gemeinderat Fünfstetten beschließt, auf interkommunaler Ebene einen bzw. zwei gemeinsame Informationssicherheitsbeauftragte zu beschäftigen (vgl. Gemeinderatssbeschluss vom 19.03.2018, TOP 1126). Dem Kostenschlüssel mit einem Grundbeitrag i.H.v. 40 % wird zugestimmt.

Kostenschlüssel

geschätzte Gesamtkosten für 2 ISB = 164.000 €/Jahr

	Grundbeitrag - 40 %	+ Restbetrag nach Einwohner	Gesamt
jede Gemeinde	1.366,66 €/ jährlich		1.366,66 €

=====

1145 11 : 0 Aufstellung der Vorschlagslisten zur Schöffenwahl 2018
(Geschäftsjahre 2019 – 2023)

anwesend: 12 Ab diesem TOP ist Gemeinderatsmitglied Hofer Michael anwesend.

Beschluss: 11: 0 Es gingen keine Bewerbungen für das Schöffenamt ein. 3. Bürgermeister Frank stellt sich für dieses Amt zur Verfügung.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dem Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Nördlingen Herrn 3. Bürgermeister Robert Frank, Itzinger Str. 6, 86681 Fünfstetten, zur Wahl vorzuschlagen.

3. Bürgermeister Frank Robert nahm an der Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teil.

1. Bürgermeister Siebert informierte, dass keine Bewerbungen für das Amt des Jugendschöffen eingegangen sind. Hier erfolgt kein Vorschlag seitens des Gemeinderates.

1146 Ergebnis der 2. Arbeitskreissitzung: geplante Dorferneuerung
Nußbühl

anwesend: 12

Beschluss: --

1. Bürgermeister Siebert informierte, dass am 09.04.2018 die 2. Arbeitskreissitzung zur geplanten Dorferneuerung Nußbühl vor Ort in Nußbühl stattgefunden hat.

Folgenden Maßnahmen-Katalog übergaben die Bürger/innen:

- das Bushäuschen soll neu gestrichen und das Dach erneuert werden
- die Mauer neben der Straße zur Kirche soll saniert werden (neue Fugen)
- die Sitzbänke im Ort sollen renoviert werden
- das Feldkreuz am Ortseingang Norden soll saniert werden
- ein barrierefreier Zugang zur Kirche soll errichtet werden (Osten, 1 m)
- die Linde soll eine Bank erhalten
- der Platz östlich der Linde soll begradigt werden
- die Linde soll einen fachgerechten Zuschnitt erhalten
- die Linde nördlich der Kirche soll entfernt werden (Schädigung der Kirche)
- die Büsche westlich der Kirche sollen entfernt werden (neue Blühsträucher)
- die 3 Walnussbäume sollen entfernt werden (neue Bäume)
- die nördliche Einfallstraße soll auf der Westseite einen Bord erhalten

Weiter wurden die Themen der letzten Arbeitskreissitzung besprochen:

- - Vergrößerung der Insel um die Linde
- - Stromanschluss für Dorffeste
- - Grünflächen und Hecke um den Weiher pflegen ggf. neu anlegen
- - Zaun um Weiher erneuern
- - Ortsumrandungshecke in der Höhe zurückschneiden

Die Gemeinde wird die Anmerkungen in die mögliche Planung einfließen lassen.

lfd.Nr.	Beschluss	Gegenstand (nichtöffentlich)	16.04.2018
			<p>Lediglich ein Privathaushalt hat bereits die Erneuerung der Einfriedung angemeldet, jedoch werden hierfür nähere Informationen eingeholt, wie z.B. geförderte Maßnahmen, Mindest-Investitionssumme, Zuschuss-höhe.</p>
1147		<p><u>Abbruchantrag Hietschold Alexander: Beseitigungsanzeige der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 240/3 der Gemarkung Fünfstetten (Kalkofenstr. 7)</u></p>	
	<p>anwesend: 12 Beschluss: 12 : 0</p>	<p>1. Bürgermeister Siebert erläuterte die vorstehende Beseitigungs-anzeige (Abbruchantrag).</p> <p>Dem Abbruch der Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 240/3 der Gemarkung Fünfstetten (Kalkofenstr. 7) durch Herrn Alexander Hietschold, Kalkofenstr. 7, Fünfstetten, wurde seitens des Ge-meinderates einstimmig zugestimmt.</p>	
1148		<p><u>Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Fünfstetten-Gosheim am Dienstag, 17.04.2018</u></p>	
	<p>anwesend: 12 Beschluss: --</p>	<p>1. Bürgermeister Siebert informierte, dass morgen, 17.04.2018 um 17.30 Uhr die jährliche Sitzung der Schulverbandsversammlung im Rathaus Fünfstetten stattfinden wird.</p>	
1149		<p><u>Erlass eines Bebauungsplanes (BBPL) „Sulzdorfer Straße“: Aufstellungsbeschluss</u></p>	
	<p>anwesend: 12 Beschluss: 12 : 0</p>	<p>Anlass der Bebauungsplan-Aufstellung: Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde, die Planung in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von §1 Abs.6 Nr.8 BauGB umzusetzen. Die Planung ist damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Be-völkerung, sowie dem Erhalt und dem Ausbau von Arbeitsplätzen zu sehen.</p> <p>Der Gemeinde liegen konkrete Anfragen für das Plangebiet vor. Deshalb beabsichtigt die Gemeinde, die städtebauliche Ordnung durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu sichern.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sulzdorfer Straße“ Fünfstetten, für das Gebiet, das im Wesentlichen wie folgt umgrenzt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Norden: Fl.Nrn. 304 (Kindergarten), 294 (Kapellstraße) und 267/13 (Sulzdorfer Straße) 	

- im Osten: Fl.Nrn. 267/13 und 860 (Sulzdorfer Straße)
 - im Süden: Fl.Nrn. 303 (Grünfläche) und 860 Sulzdorfer Straße)
 - im Westen: Fl.Nr. 302 (Weg)
- jeweils Gemarkung Fünfstetten

Das Gebiet umfasst die Flurnummern 304, 860(TF) und 267/13 (TF) jeweils Gemarkung Fünfstetten. Im Planungsbereich wird im Wesentlichen ein "Gewerbegebiet mit reduzierten Emissionen" nach §8 BauNVO (Baunutzungsverordnung) festgesetzt. Der Ausgleich wird zum einen planintern sowie extern auf Fl.-Nr. 2230/6, Gemarkung Gosheim festgelegt.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan „Sulzdorfer Straße“.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

1150 Erlass eines Bebauungsplanes (BBPL) „Sulzdorfer Straße“: Erlass eines BBPL „Sulzdorfer Straße“: Billigungs- und Auslegungsbeschluss des Vorentwurfes bzw. Schritte nach §3 Abs. 1 und §4 Abs. 1 BauGB

anwesend: 12

Beschluss: 12 : 0

Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB:

Die Verwaltung wird angewiesen, den Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vorzunehmen.

1151 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des BBPL „Sulzdorfer Straße“: Aufstellungsbeschluss

anwesend: 12

Beschluss: 12 : 0

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Fünfstetten im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sulzdorfer Straße“ im Parallelverfahren gem. §8 Abs.3 S.1 BauGB.

Das Gebiet umfasst die Flurnummern 304, 860(TF) und 267/13 (TF) jeweils Gemarkung Fünfstetten.

Mit der Ausarbeitung der Flächennutzungsplan-Änderung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, beauftragt.

- =====
- 1152 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren mit der Aufstellung des BBPL „Sulzdorfer Straße“: Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB
- anwesend: 12
 Beschluss: 12 : 0
- Beschluss zur Einleitung der Verfahrensschritte nach §3 Abs.1 und §4 Abs.1 BauGB:
- Die Verwaltung wird angewiesen, den Aufstellungsbeschluss nach §2 Abs.1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs.1 BauGB sowie die vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB vorzunehmen.
- 1153 Abschluss der Jahresrechnung 2017 der Gemeinde Fünfstetten gem. Art. 102 Abs. 2 GO
- Az. 14/963-01
 anwesend: 12
 Beschluss: 12 : 0
- Zu diesem TOP war Herr Kämmerer Strauß von der VG Wemding anwesend.
- Der Gemeinderat nimmt den Rechnungsabschluss 2017 gem. Art. 102 Abs. 2 GO zur Kenntnis. Der Bericht über den Abschluss der Jahresrechnung liegt dem Beschluss als **Anlage** bei.
- Die vorgetragenen Haushaltsüberschreitungen werden gem. Art. 66 GO genehmigt. Haushaltsreste werden nicht gebildet.
- Die Jahresrechnung 2017 wird an den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.
- 1154 Vorberatung des Haushaltsplanes 2018 der Gemeinde Fünfstetten
- anwesend: 12
 Beschluss: --
- Zu diesem TOP war Herr Kämmerer Strauß von der VG Wemding anwesend.
- Zur heutigen Sitzung erhielten die Gemeinderatsmitglieder als Sachvortrag zur Sitzungsladung einen Vorentwurf des Haushaltsplanes als Beratungsgrundlage zugestellt.
- Der Vorentwurf des Haushaltsplanes 2018 schließt im Verwaltungshaushalt mit 2.679.410 € und im Vermögenshaushalt mit 2.971.100 €.
- Herr Strauß erläuterte die Ansätze der einzelnen Haushaltsstellen und beantwortete Fragen hierzu.
- Die Gemeinde ist in einer guten Finanzlage. Im Finanzplan können für die Jahre 2019-2021 jährlich zwischen 1,03 bis 1,29 Mio. € für Investitionen bereitgestellt werden.
- Herr Kämmerer Strauß wird die heute festgelegten Änderungen einarbeiten, sodass in der nächsten Sitzung am 07.05.2018 der Haushaltplan 2018 mit Anlagen beschlossen werden kann.

1155 Entschädigungsgewährung gemäß Bayer. Reisekostengesetz bei Dienst- und Fortbildungsreisen

anwesend: 12

Beschluss: 7 : 5

Bezug nehmend auf die vom Rechnungsprüfungsausschuss bemängelte Fahrkostenerstattung (vgl. Gemeinderatssitzung vom 19.3.18, TOP 1124) informierte Kämmerer Strauß über die Handhabung des Reisekostengesetzes. In Art. 6 BayRKG sind Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigungen festgelegt, z.B. werden Pkw-Fahrten mit 0,35 €/km entschädigt. Lt. Art. 24 Abs. 1 Nr. 4 können bei Reisen zum Zweck der Aus- oder Fortbildung 75 v.H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung erstattet werden. Lt. Art. 24 Abs. 2 kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagenerstattung wie bei Dienstreisen gewährt werden. Bisher wurde bei der VG Wemding und den Mitgliedsgemeinden die volle Entschädigung gewährt. Dies wird auch z.B. in der VG Monheim und VG Ries so gehandhabt.

Der Gemeinderat beschloss mit 7 gegen 5 Stimmen (Burgetsmeier Gerhard, Burgetsmeier Richard, Fetsch, Hüttenhofer, Weiß) die volle Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayer. Reisekostengesetz für Fortbildungen zu gewähren.

Ende der öffentlichen Sitzung um 21.30 Uhr.